

NRWege ins Studium- Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ab 2020

Der folgende Ausschreibungstext wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 angepasst. Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Programmlinie C (Stipendien). Nach den bisher bestehenden Regelungen (Ausschreibung Stand 07/2019) vergebene Stipendien können weitergeführt werden. Die Ausschreibungen der Hochschulen sind spätestens zur Vergabe von Stipendien zum Sommersemester 2021 anzupassen.

Ziel und Zweck

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) fördert aus Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) des Landes Nordrhein-Westfalen das Programm „NRWege ins Studium – Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“.

Seit dem Jahr 2017 engagieren sich deutsche Hochschulen in Nordrhein-Westfalen (NRW) verstärkt für die Integration von studierwilligen und -fähigen Flüchtlingen in ein Studium. Tausende von Flüchtlingen wurden und werden auf die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums in Deutschland vorbereitet. Zahlreiche Geflüchtete in NRW haben die Vorbereitung erfolgreich absolviert und bereits ein Hochschulstudium aufgenommen. Die Nachfrage nach studienvorbereitenden Kursen ist weiterhin vorhanden, es entstehen jedoch mit dem vermehrten Übergang ins Fachstudium neue Unterstützungsbedarfe. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen liegt daher neben studienvorbereitenden auf studienbegleitenden Sprach-, Fach- und Methodenkursen an Hochschulen. Um das Potential einer strukturierten Studieneingangsphase und optimalen Studienbegleitung für alle internationalen Studierenden zu nutzen, sollen die Angebote nach einem festgelegten Schlüssel für alle internationalen Studierenden geöffnet werden.

Zudem zeigt sich immer wieder, dass für geflüchtete Teilnehmer/innen in Vorbereitungskursen oder bereits immatrikulierte Studierende trotz herausragender Leistungen und einer hohen Motivation zum Teil unüberwindbare Hürden entstehen, ihre Lebenshaltungskosten zu finanzieren. Diese finanziellen Hürden führen dazu, dass trotz guter Prognose, ein Studium erfolgreich absolvieren zu können, dieses nicht begonnen oder fortgeführt wird. Ein weiterer Schwerpunkt der Maßnahmen liegt daher auf der Finanzierung des Studiums für besonders begabte Flüchtlinge.

Die **langfristigen übergeordneten Ziele** liegen darin, studierwillige und -fähige Flüchtlinge erfolgreich in ein Studium an einer Hochschule in NRW zu integrieren und zum Studienabschluss zu führen. Sie werden optimal auf den Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt vorbereitet. Durch die (teilweise) Öffnung für alle internationalen Studierenden werden Strukturen für den Aufbau einer weltoffenen Hochschule geschaffen und ein nachhaltiger Beitrag zur Internationalisierung geleistet.

Aus diesen langfristig angestrebten übergeordneten Zielen leiten sich die folgenden Programmziele ab:

Programmziel 1: Studierwillige und -fähige Geflüchtete erreichen das für ein Studium notwendige Sprachniveau (Überprüfung durch TestDaF/DSH).

Programmziel 2: Studierwillige und -fähige Geflüchtete werden fachlich auf ein Studium vorbereitet.

Programmziel 3: Für ein grundständiges Studium eingeschriebene Geflüchtete verbessern ihre Sprachkenntnisse und fachlichen Kompetenzen.

Programmziel 4: Beratungsstrukturen an der Hochschule werden ausgebaut und flüchtlingsbezogene Aktivitäten lokal und regional vernetzt.

Förderfähige Maßnahmen

Programmziel 5: Besonders begabten studierwilligen und -fähigen Geflüchteten wird durch finanzielle Unterstützung in Form von Stipendien die Fortsetzung ihres Bildungswegs ermöglicht und zum Studienerfolg verholfen.

Programmlinie A: studienvorbereitende und -begleitende Maßnahmen für studierwillige und -fähige Flüchtlinge (sowie teilweise Öffnung für internationale Studienbewerber/innen):

- Studienvorbereitende Sprachkurse ab Anfängerniveau und fachliche Propädeutika sowie Mischkurse aus sprachlicher und fachlicher Vorbereitung

Der Fokus liegt auf der Förderung studierwilliger und -fähiger Geflüchteter. Andere internationale Studienbewerber/innen sind förderungswürdig. Bei der Antragsstellung muss jedoch vorgesehen werden, dass ihr Anteil maximal 40% der Teilnehmer/innen des jeweiligen Kurses beträgt.

- Studienbegleitende Sprach- und Fachkurse und Tutorien
Bestandteil des Kurses können neben der Vermittlung von Kenntnissen der deutschen und englischen (Fach-)Sprache auch Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und studienbezogene Lehrinhalte sein.
- studienbegleitende bedarfsorientierte Kompaktformate (z.B. Fachsprache/Wissenschaftssprache, kompetenzbezogene Weiterbildung, spezifische Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt). Workshops und Seminare können als Einzelmaßnahmen oder Blockveranstaltungen je nach Bedarf und Nachfrage angeboten werden.

Die Teilnahme an studienbegleitenden Kursen und Kompaktformaten steht nicht nur studierwilligen und -fähigen Geflüchteten, sondern auch allen anderen internationalen Studierenden offen. Wenn notwendig und inhaltlich sinnvoll, stehen die Kurse auch den Teilnehmer/innen offen, die sich noch in der Studienvorbereitungsphase befinden. Bei der Antragsstellung muss vorgesehen werden, dass mindestens 60% der Teilnehmer/innen aus den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten kommen (Syrien, Iran, Irak, Afghanistan, Eritrea, Türkei).

Programmlinie B: Beratung und Betreuung studierwilliger und -fähiger Flüchtlinge:

- Allgemeine Studien- und Bildungsberatung von studierwilligen und -fähigen Flüchtlingen, Gewährleistung und Orientierung bei der Zeugnisbewertung und bei der Zulassung zum Studium,
- Konzeption von studienvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen sowie der Betreuung und Integration,
- Koordination von flüchtlingsbezogenen Aktivitäten an der Hochschule und mit weiteren beteiligten Akteuren (Behörden, Flüchtlingsunterkünften, anderen Hochschulen etc.),
- Aufbau bzw. Betreuung eines (lokalen) Netzwerks,
- weitere Maßnahmen zur Stärkung der Beratungsstruktur.

Programmlinie C: Vergabe von Stipendien

Vergabe von Aufenthaltsstipendien an besonders begabte Studierende mit Fluchthintergrund, die sich durch eine hohe Motivation und Wahrscheinlichkeit des Studienerfolgs auszeichnen.

Folgende Arten von Aufenthaltsstipendien können vergeben werden:

- Für Studieneinsteiger (1. Fachsemester): Studieneinstiegsstipendien (Stipendienlaufzeit maximal sechs Monate)

- Für Studierende (ab 2. Fachsemester): Studienstipendien (Stipendienlaufzeit ein bis drei Jahre); Studienstipendien dürfen eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten nicht unterschreiten. Ausnahmen gelten nur für Stipendien, die im Jahr 2022 erstmals verliehen werden (min. sechs Monate).
- Für Studierende (höhere Fachsemester, letzte 1-2 Studiensemester): Studienabschlussstipendien (Stipendienlaufzeit für maximal 12 Monate).

Fahrtkosten-Übernahme während der Vorbereitungskurse:

- Fahrtkosten-Übernahme zum Hochschulstandort für die Teilnahme besonders begabter Studieninteressierter mit Fluchthintergrund an einer sprachlichen und fachlichen Vorbereitung.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Programmlinie A

Studienvorbereitende Sprachkurse und fachliche Propädeutika; Mischkurse

Für jeden Teilnehmer, der von der Hochschule in ein mindestens einmonatiges Propädeutikum oder einen Sprachkurs für akademische Zwecke im Umfang von mindestens **24 Stunden/ Woche** eingeschrieben wird, kann eine monatliche Teilnehmerpauschale von **420 Euro** geltend gemacht werden.

Für jeden Teilnehmer, der von der Hochschule in ein mindestens einmonatiges Propädeutikum oder einen Sprachkurs für akademische Zwecke im Umfang von mindestens **12 Stunden/ Woche** eingeschrieben wird, kann eine monatliche Teilnehmerpauschale von **210 Euro** geltend gemacht werden.

Die Teilnehmerpauschale entsteht jeweils für den Monat, für den sie geltend gemacht wird, und kann frühestens 6 Wochen vor dem 1. des jeweiligen Monats angefordert werden.

Studienbegleitende Sprach- und Fachkurse und Tutorien

Für jeden Teilnehmer, der bereits in einem **regulären Studiengang eingeschrieben** ist und einen mindestens einmonatigen studienbegleitenden (Fach-) Sprachkurs oder ein Tutorium besucht, kann eine Teilnehmerpauschale in Höhe von **70 Euro** monatlich geltend gemacht werden. Die **wöchentliche Stundenzahl darf vier** nicht unterschreiten.

Die Teilnehmerpauschale entsteht für den Monat, für den sie geltend gemacht wird, und kann frühestens 6 Wochen vor dem 1. des jeweiligen Monats angefordert werden.

Werden im Rahmen der Semesterferien Vollzeitkurse besucht, erfolgt die Förderung analog zu den studienvorbereitenden Kursen.

Hinweise zu den studienvorbereitenden- und begleitenden Kursen:

- Kommt es zum Ausfall bzw. Kursabbruch von im Rahmen dieser Förderung bewilligten Teilnehmer/innen, können die Pauschalen für den laufenden Kurs für die zugelassenen Teilnehmer/innen geltend gemacht werden, sofern Quereinstiege durch andere Teilnehmer/innen nicht möglich sind. Dies gilt nicht, wenn Gründe für den Abbruch vorliegen, die von der Hochschule selbst zu vertreten sind.
- Die Pauschalen sind zur Finanzierung der Kurse sowie begleitender Maßnahmen zu verwenden. Dies sind insbesondere:
 - Personal: Lehrkräfte, Dozenten, Honorarkräfte, Hilfskräfte, Kurskoordination

- Allgemeine Kursausgaben, u.a. Lehr- und Unterrichtsmaterial, Kopien. Lehrbücher, Informationsmaterial
- Mobilitätsausgaben: soweit notwendig. in angemessenem Umfang, Ausflüge und Exkursionen im Rahmen der Kurse
- Einmalig Gebühren für eine Sprachprüfung (i.d.R. TestDaF/DSH).
- Status der Teilnehmer/innen: Die projektnehmende Hochschule ist verpflichtet, den Flüchtlingsstatus der Teilnehmer/innen zu dokumentieren und entsprechende Nachweise (Kopie des Aufenthaltstitels o.ä. Dokumente) im Rahmen der Belegpflichten entsprechend der im Zuwendungsvertrag getroffenen Vereinbarungen aufzubewahren. Für alle internationalen Studierenden/Studienbewerber ohne Flüchtlingsstatus, die aus den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten stammen und an Kursen der Programmlinie A teilnehmen, muss das Studierendensekretariat auf Nachfrage das Herkunftsland der Teilnehmer/innen bestätigen können.
- Die Maßnahmen sollen in ein bestehendes oder bereits entwickeltes Betreuungs- und Integrationskonzept der Hochschule einfügen, bzw. im Rahmen des Projekts entwickelt werden.

Studienbegleitende Kompaktformate (Workshops und Seminare)

Pro Veranstaltungstag kann eine Referentenpauschale beantragt und geltend gemacht werden:

- Bei einem Seminar/Workshop von **bis zu 4 Stunden, 300 Euro**.
- Bei einem Seminar/Workshop **ab 4 Stunden** bis zu einem ganzen Tag, **500 Euro**.

Programmlinie B

Es können **Personalausgaben** (nicht für stud. Hilfskräfte) bis zu einem Betrag von **61.800 Euro pro Haushaltsjahr** beantragt und geltend gemacht werden. Die staatlich refinanzierten Hochschulen können Fördermittel nur in der Höhe des Anteils beantragen, in dem das Studienangebot staatlich refinanziert ist (Anlage 3).

Es können monatliche Pauschalen für bis zu zwei **studentische Hilfskräfte**, welche insbesondere bei der Studienbegleitung und bei der Entwicklung zielgerichteter Angebote eine wesentliche Rolle einnehmen sollen, pro Hochschule beantragt und geltend gemacht werden. Die studentischen Hilfskräfte müssen für eine Tätigkeit im Umfang von 8-10 Stunden pro Woche eingestellt werden und sind in vollen Monaten zu beschäftigen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie eingestellt wurden.

Aus der Pauschale sind die studentischen Hilfskräfte nach dem an der jeweiligen Hochschule geltenden Stundensatz bzw. Monatsentgelt zu vergüten sowie ggf. anfallende Sachmittel zur Durchführung der beantragten Maßnahmen zu finanzieren.

- Für **Studierende im Bachelorstudium** kann eine Pauschale in Höhe von **600 Euro/Monat** beantragt und geltend gemacht werden.
- Für **Studierende im Masterstudium** kann eine Pauschale in Höhe von **750 Euro/Monat** beantragt und geltend gemacht werden.

Programmlinie C

- **Studieneinstiegs- und Studienstipendium: bis zu 861 Euro/Monat**
- **Studienabschlussstipendium: 400 Euro/Monat.**

Studieneinstiegs- und Studienstipendium dürfen eine Förderung von 861 Euro pro Monat nicht überschreiten. Es können Teilstipendien vergeben werden. Ein Teilstipendium muss mindestens 300 Euro betragen.

	<p>Für Stipendiaten, die Ausbildungsförderung nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, beträgt das Stipendium 300 Euro. Das NRWege-Stipendium darf in Kombination mit anderen Stipendien einen monatlichen Betrag von 861 Euro nicht überschreiten. Bewerber ohne finanzielle Förderung von dritter (staatlicher) Stelle sind bei gleicher Eignung bevorzugt auszuwählen.</p> <p>Für die Hin- und Rückfahrt vom Wohnsitz zum Kursort (sprachliche und fachliche Vorbereitung) der Teilnehmer können Ausgaben nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beantragt und geltend gemacht werden (Fahrkostenstipendium).</p> <p>Für die Auswahl und Betreuung der Stipendiaten, die ein Stipendium zum Zweck des Studiums erhalten, kann eine Betreuungspauschale in Höhe von 70 Euro pro Stipendiaten und Monat beantragt und geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Fahrkostenstipendien.</p>
Finanzierungsart	Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.
Förderzeitraum	Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 01.01.2020 und endet spätestens am 31.12.2022.
Fachrichtung/en	Das Programm steht allen Fachrichtungen offen.
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> - Studierwillige und -fähige Flüchtlinge, die in Deutschland ein Studium aufnehmen oder fortsetzen möchten bzw. aufgenommen haben. - Internationale Studierende, die in Deutschland ein Studium aufnehmen oder fortsetzen möchten bzw. aufgenommen haben.
Antragsberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind staatliche Universitäten und Fachhochschulen sowie staatlich refinanzierte Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (s. Anlage 3).</p> <p>Der Antrag muss zentral innerhalb der Hochschule koordiniert sein (z.B. vom International Office). Der DAAD empfiehlt allen Antragstellern, eine zentrale Hochschuleinrichtung mit der Antragstellung und der Förderdurchführung zu beauftragen oder diese beratend hinzuzuziehen.</p> <p>Es wird nur ein Antrag pro Hochschule zugelassen.</p>
Antragstellung	<p>Der Antrag auf Projektförderung ist vollständig und fristgerecht ausschließlich über das DAAD-Onlineportal einzureichen (https://portal.daad.de/irj/portal).</p> <p>Der Antrag muss nicht alle drei Programmlinien beinhalten.</p>
Antragsvoraussetzungen	<p><u>Auswahlrelevante Antragsunterlagen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Antragsdeckblatt (Onlineformular im DAAD-Portal) 2) Formular Projektbeschreibung (Anlage 1) 3) Formular Projektbeschreibung (Kurzversion, Anlage 2) 4) Finanzierungsplan (Onlineformular im DAAD-Portal) 5) Tätigkeitsdarstellung (Programmlinie B) 6) Kursliste (nur Programmlinie A, Anlage 4) 7) Einzelaufstellung Geförderte (nur Programmlinie C, Anlage 5) 8) Ggf. Kooperationsvereinbarungen
Antragsschluss	Antragsschluss ist der 23.10.2019.

Auswahlverfahren

Programmlinie A und C

Die Auswahl der Anträge auf Projektförderung erfolgt auf der Grundlage eines indikatorgesteuerten Systems.

Nach einer Plausibilitätsprüfung des Antrags auf Projektförderung wird die jeweilige Förderhöhe unter Berücksichtigung des jeweiligen Gesamfördervolumens der Programmlinien A und C festgelegt.

Programmlinie B

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Plausibilitätsprüfung durch den DAAD. Hierbei relevant ist eine stimmige Darstellung

- der bestehenden Beratungs- und Betreuungssituation von studieninteressierten Flüchtlingen,
- der bestehenden zusätzlichen Bedarfe in der Beratung und Betreuung, des Aufgabenbereichs der zu besetzenden Stelle(n).

Stipendien- Auswahlverfahren

Auswahl der Stipendiaten

Über die Stipendienbewerbungen entscheidet eine vom Zuwendungsempfänger berufene Auswahlkommission.

Die Einhaltung von entsprechenden Qualitätsstandards und einer größtmöglichen Transparenz bei der Ausschreibung der Stipendien, im Auswahlverfahren bzw. bei den Auswahlkriterien wird vorausgesetzt (s. Anlage 6).

Bewerbungsvoraussetzungen

1. Studieneinstiegs-, Studien-, und Studienabschlussstipendien: Gefördert werden können Studierende, die folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- a. Immatrikulation in ein reguläres Studium der jeweiligen Hochschule.
- b. Vorliegen eines Fluchthintergrunds: Die Hochschulen können unter Beachtung der landesrechtlichen Vorgaben im eigenen Ermessen entscheiden, welchen Aufenthaltsstatus sie für die Vergabe eines Stipendiums voraussetzen.
- c. Für die Vergabe von Studienstipendien und Studienabschlussstipendien muss ein positives Gutachten eines Hochschullehrers vorliegen.

2. Fahrtkosten-Stipendium: Gefördert werden können Geflüchtete, die folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- a. Teilnahme an einem Vorbereitungskurs der jeweiligen Hochschule.
- b. Vorliegen eines Fluchthintergrunds unter Beachtung der landesrechtlichen Vorgaben für den Hochschulzugang.
- c. Vorliegen eines finanziellen Förderbedarfs (keine Übernahme der Fahrtkosten durch Jobcenter).

Auswahlkriterien**1. Studieneinstiegs-, Studien-, und Studienabschlussstipendien**

Bei der Auswahl sind folgende Kriterien zu berücksichtigen, in der hochschulinternen Ausschreibung zu veröffentlichen und in der Auswahlentscheidung zu dokumentieren:

- a. Obligatorische Kriterien
 - erbrachte Studienleistungen bzw. Leistungen in den Vorbereitungskursen
 - Sprachkenntnisse und Sprachnachweise
 - Motivationsschreiben
 - Bei Studienstipendien und Studienabschlussstipendien: Einreichung eines positiven Gutachtens durch eine/n Hochschullehrer/in
 - Bei der Vergabe eines Studienstipendiums ist jährlich der Fortschritt der erbrachten Leistungen zu überprüfen

- b. Fakultative Kriterien

- Der Hochschule ist freigestellt, weitere als die obengenannten Kriterien in der hochschulinternen Ausschreibung zu veröffentlichen. Diese Kriterien sind dann ebenfalls in der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen und zu dokumentieren (z.B. finanzieller Bedarf, Gutachten von Hochschullehrer/innen, gesellschaftliches Engagement).

2. Fahrtkosten-Stipendium

Bei der Auswahl sind folgende Kriterien zu berücksichtigen, in der hochschulinternen Ausschreibung zu veröffentlichen und in der Auswahlentscheidung zu dokumentieren:

a. Obligatorische Kriterien

- Motivationsschreiben
- erbrachte Leistungen in den Vorbereitungskursen
- Sprachkenntnisse und Sprachnachweise
- Regelmäßige Anwesenheit

Auswahlentscheidung

An der Auswahlentscheidung müssen mindestens zwei Personen mitwirken. Das Auswahlverfahren kann nach Aktenlage und/oder mit persönlicher Vorstellung erfolgen. Die Hochschulen können Anzahl und Zyklus der Bewerbungs- und Auswahlrunden selbst festlegen. Über die Auswahlentscheidung ist ein Protokoll anzufertigen; die tragenden Gründe und die Auswahlkriterien sind festzuhalten. Das Protokoll ist dem jährlichen Sachbericht beizufügen. Der Zeitpunkt, an dem die Auswahlentscheidung spätestens getroffen wird, ist ebenfalls in der Ausschreibungsveröffentlichung an der Hochschule festzulegen.

Stipendienvereinbarung

Die Vorlagen „Stipendienvereinbarung“ (Anlage 7) und „Stipendienurkunde“ (Anlage 8) sind zu verwenden. Änderungen sind vorab mit dem DAAD abzustimmen.

Ansprechpartner

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service
Referat P43 – Hochschulprogramme für Flüchtlinge
Kennedyallee 50
53175 Bonn

Ansprechpartnerin: Katharina Latsch
E-Mail: latsch@daad.de
Telefon: 0228 882 442

Anlagen

1. Formular Projektbeschreibung
2. Formular Projektbeschreibung (Kurzversion)
3. Liste der antragsberechtigten Hochschulen
4. Kursliste
5. Einzelaufstellung Geförderte
6. Grundsätze Stipendien
7. Stipendienvereinbarung
8. Stipendienurkunde

Gefördert durch:

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

